

© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	81. IFRS-FA / 14.02.2020 / 12:15 – 15:15 Uhr
TOP:	09 – IASB Standardentwurf ED/2019/7 <i>General Presentation and Disclosures</i>
Thema:	EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu den Vorschlägen des IASB
Unterlage:	81_09d_IFRS-FA_PFS_EFRAG_Entwurf_SN_Präs

Zwischensumme „*Operating profit or loss*“



Frage 1

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **unterstützt** die Bemühungen des IASB, die Struktur und den Inhalt der primären Abschlussbestandteile zu verbessern
- Der „*Operating profit or loss*“ ist eine der am häufigsten verwendeten Zwischensummen und es fehlt derzeit an einer Einheitlichkeit in der Verwendung, Bezeichnung und Definition dieser Kennzahl.
- EFRAG unterstützt daher den Vorschlag des IASB, einen „*operating profit or loss*“ zu definieren. Dies würde die „***diversity in practice***“ und gleichzeitig die **Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöhen**.
- Hinweis an den IASB: Nationale Vorgaben von Regulatoren und Standardsetzern sind zu würdigen.

Frage 2

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **unterstützt** den Vorschlag des IASB, einen „*Operating profit or loss*“ und eine Kategorie „*Operating*“ zu definieren
- EFRAG **begrüßt**, dass
 - Die Kategorie „*Operating*“ als eine **Residualgröße** definiert ist,
 - die Definition die Berücksichtigung verschiedener Geschäftsmodelle ermöglicht,
 - zusätzliche Zwischensummen innerhalb des „*Operating profit or loss*“ weiterhin gestattet sind.
- Klare **Leitlinien** für den **Begriff der "Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens"** sowie "im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens" erforderlich.
- **Nutzen** einer zusätzlichen Zwischensumme sowie einer separaten Kategorie für **integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen** erscheint fraglich. Ein Ausweis innerhalb der Kategorie „*Operating*“ (inkl. eines separaten „*line items*“) erscheint sinnvoller.

Vorgaben für Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen



Frage 3 – Investments im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivität

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **stimmt den Vorschlägen zu**, da hierdurch die Vergleichbarkeit verbessert wird und den Abschlussadressaten relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- Mögliche **Wechselwirkungen mit** (europäischen) **regulatorischen Vorgaben** sind zu erörtern.
- Klare **Leitlinien** für die **Definition des Begriffs „im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens“** erforderlich:
 - Empfehlung, den Indikator in Para. B31 auch auf „*investments made in the course of an entity’s main business activities*“ zu beziehen
 - Verdeutlichung der Abgrenzung zu Investments, die nicht im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten eines Unternehmens getätigt werden, z.B. durch:
 - Ergänzung von (Negativ-)Beispielen (z.B. Anlage von überschüssiger Liquidität in Anleihen, solange diese Mittel nicht im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens benötigt werden)
 - Bezugnahme auf den in Satzung oder Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand

Vorgaben für Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen



Frage 4 – Finanzierung von Kunden als Hauptgeschäftstätigkeit

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **stimmt den Vorschlägen zu**, da hierdurch die Vergleichbarkeit verbessert wird und den Abschlussadressaten relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- **Wahlrecht in Para. 51** steht der Zielsetzung einer Verbesserung der Vergleichbarkeit entgegen; die Begründung in BC68 ist jedoch nachvollziehbar.
- Weitere Erörterungen erforderlich, **inwieweit diversifizierte Konzerne**, die in **unterschiedlichen Geschäftssegmenten** tätig sind, ihre Leistung innerhalb des „*operating profit or loss*“ **disaggregiert** darstellen sollten bzw. dürfen, um ihre verschiedenen Geschäftsmodelle angemessen abzubilden.
 - Gegenwärtig: *diversity in practice*
 - Keine diesbezügliche Guidance im Standardentwurf ED/2019/7
 - Umgang mit konzerninternen Umsätzen und Aufwendungen (z.B. Bank, die im Rahmen ihres Bankgeschäfts Versicherungen vertreibt)
- Mögliche **Wechselwirkungen mit** (europäischen) **regulatorischen Vorgaben** sind zu erörtern.

Frage 5

Vorläufige Position von EFRAG

- Die gesonderte Kategorie „*Investing*“ kann den Abschlussadressaten **nützliche Informationen** über die Erträge aus Investments liefern, die nicht Teil der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens sind.
- Anregung: Verdeutlichung des **Wesentlichkeitsgrundsatzes in Para. 24** – in Bezug auf die Verpflichtung zum Ausweis der neuen Zwischensummen
- Unterscheidung zwischen „*Investing*“ und „*Financing*“ birgt **Abgrenzungsschwierigkeiten**, insbesondere in Bezug auf **Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und –äquivalente**, die in der **Kategorie „*Investing*“** ausgewiesen werden sollen
- Korrespondierend schlägt EFRAG vor:
 - die Kategorie „*Financing*“ an Verbindlichkeiten zu knüpfen, die sich aus den in IAS 7 beschriebenen Finanzierungstätigkeiten ergeben (z.B. als Tätigkeiten, die zu Änderungen in der Höhe und Zusammensetzung des Eigen- und Fremdkapitals des Unternehmens führen), und
 - die Kategorie „*Investing*“ an Investitionen in finanzielle Vermögenswerte (z.B. EK- und FK-Instrumente, sowie und Zahlungsmittel und –äquivalente wie bspw. Bankguthaben und Geldmarktpapiere) und nicht-finanzielle Vermögenswerte (z.B. als Finanzinvestition gehaltene Immobilien) zu knüpfen.

Frage 5

Vorläufige Position von EFRAG

- **Fair Value-Änderungen von Derivaten** und Sicherungsinstrumenten
 - **Default-Lösung „Investing“** kann dazu führen, dass ausschließlich Fair Value-Änderungen von Derivaten in der Kategorie *Investing* auszuweisen sind.
 - Default-Lösung „*Investing*“ erscheint insbesondere bei **Banken** fragwürdig, da das **Risikomanagement** eher der Kategorie „*Operating*“ oder „*Financing*“ zuzurechnen ist.
 - **Klärungsbedarf** besteht dahingehend,
 - ob Fair Value-Änderungen von Derivaten, die **im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens** kontrahiert wurden, in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen sind, und
 - wie sonstige Risikobegrenzungsmaßnahmen sowie die Beendigung von Sicherungsbeziehungen auszuweisen sind
- **Kosten-Nutzen-Überlegungen:**
 - Zusätzliche Kosten der Zuordnung der Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie der Fair Value-Änderungen von Derivaten auf die drei Kategorien übersteigen ggf. den Nutzen
 - Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit mehreren Geschäftsmodellen; vgl. BC285(b).

Frage 6

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG unterstützt** die Einführung der **Zwischensumme**, "*profit or loss before financing and income tax* " und der **Kategorie „*Financing*”** zu fordern und zu definieren.
- Zwischensumme ähnelt einem „**EBIT**“ - starke Nachfrage seitens der Abschlussadressaten, eine EBIT-Kennzahl zu definieren.
- EFRAG befürwortet den Vorschlag, dass Erträge und Aufwendungen, die den **Zeitwert des Geldes** widerspiegeln, in der Kategorie „*Financing*“ ausgewiesen werden sollen, unabhängig davon, ob die korrespondierenden Verbindlichkeiten der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind.
- **Abgrenzungsschwierigkeiten** zwischen der Kategorie „*Investing*“ und „*Financing*“
- **Mögliche Komplexitätsreduktion** durch Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und –äquivalente zur Kategorie „*Investing*“
- Klärungsbedürftig: Behandlung von **inkrementellen Kosten**, die in Zusammenhang mit den Finanzierungstätigkeiten anfallen → Vorschlag EFRAG: analoge Regelung wie in Para. 47(b)

Frage 7

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG unterstützt** den Vorschlag des IASB, eine **Unterscheidung** zwischen integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen vorzunehmen.
- Den **Abschlussadressaten** wird es so ermöglicht, **leicht zu unterscheiden** zwischen solchen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die eng mit den Hauptgeschäfts-aktivitäten des Unternehmens verbunden sind, und solchen die es nicht sind.
- Ausweisvorgaben sind mit **erheblichem Ermessensspielraum** verbunden:
 - Dies könnte eine neuerliche „*diversity in practice*“ auslösen und zu Fehlanreizen führen
 - Kriterien zur Unterscheidung von „integral“ vs. „nicht-integral“ sind daher entscheidend.
- **Bedenken äußert EFRAG** dahingehend, dass:
 - Vorschläge des IASB könnten **konzeptionelle Bewertungsfragen** zu den verschiedenen Arten von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen auslösen
 - Unterschiedliche Handhabung in der **Kapitalflussrechnung** vs. Gewinn- und Verlustrechnung
 - „**Überfrachtung**“ der **Gewinn- und Verlustrechnung** mit zusätzlichen Zwischensummen und „*line items*“

Frage 8

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG begrüßt die Vorschläge des IASB.
- **Rolle der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs:**
 - EFRAG ist der Ansicht, dass die Definition der Rollen dazu beitragen wird, die Abgrenzung zwischen dem Anhang und den primären Abschlussbestandteilen zu verdeutlichen.
 - Nach Ansicht der EFRAG ist der Begriff „*Primary financial statements*“ im Allgemeinen bekannt und hat bei den Konstituenten keine größeren Bedenken aufgeworfen.
 - Allerdings konzentriert sich die Beschreibung der Rolle der primären Abschlussbestandteile zu sehr auf die einzelnen Elemente (i.S. der einzelnen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen) und ist damit zu eng gefasst. Vgl. [Stellungnahme der EFRAG zum Discussion Paper DP/2017/1](#)
- **Aggregation und Disaggregation:**
 - EFRAG begrüßt den prinzipienbasierten Ansatz des IASB (insbesondere auch, dass keine quantitativen Grenzwerte für eine Disaggregation vorgegeben werden)

Frage 9

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG unterstützt** den **Vorschlag**, dass weiterhin eine Aufgliederung der Aufwendungen nach dem Umsatzkosten- oder dem Gesamtkostenverfahren vorzunehmen ist, wobei die Methode zu wählen ist, die dem Abschlussadressaten die **nützlichsten Informationen** liefert.
- **Mix der Darstellungsform**
 - Mix der Darstellungsform nach Para. B47 gefordert in Bezug auf die in Para. 65 und B15 genannten darzustellenden Posten
 - Empfehlung EFRAG: Ausnahme vom Verbot einer gemischten Darstellungsform ist klarer herauszustellen
 - Verhältnis von den in Para. B15 genannten Posten zur Mindeststruktur der Gewinn- und Verlustrechnung ist klarzustellen
- **Angaben:**
 - EFRAG stimmt dem Vorschlag des IASB einer zusätzlicher Aufgliederung nach Kostenarten, sofern das Umsatzkostenverfahren gewählt wurde, zu.
 - Die Leitlinien zur Bestimmung des geeigneten Verfahrens sind geeignet, diejenige Art der Aufgliederung (UKV oder GKV) auszuwählen, die die nützlichsten Informationen liefert.

Frage 10

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG begrüßt** die Vorschläge des IASB. Hierdurch würden den Abschlussadressaten **nützliche Informationen** zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen bereit gestellt, und die „*diversity in practice*“ in der Berichterstattung **reduziert**.
- EFRAG empfiehlt, den **Anwendungsbereich** der Vorschläge **zu überdenken**:
 - Definition konzentriert sich darauf, ob Erträge/Aufwendungen in der Zukunft erneut anfallen werden, und nicht darauf, ob sie für das **gegenwärtige Geschäft ungewöhnlich** sind.
 - Sachverhalte, die **mehrere Perioden** andauern, können nicht als „ungewöhnlich“ klassifiziert werden.
 - Die Vorschläge enthalten kein Verbot, **einseitig** nur **Aufwendungen** als „ungewöhnlich“ zu klassifizieren.
 - **Überschneidungen mit den Angabevorschriften** anderer Standards, z.B. in Bezug auf aufgegebenen Geschäftsbereiche gem. **IFRS 5**, wurden nicht bedacht.
 - Übersetzung des Begriffs „*unusual*“ könne Schwierigkeiten beinhalten → „*non-recurring*“ eher geeignet.
- Ergänzend schlägt EFRAG zusätzliche Angaben zu den in Para. B15 genannten Sachverhalten vor.
- Klarstellend wäre der Hinweis – wie bislang in IAS 1.87 – sinnvoll, dass weiterhin keine „außergewöhnlichen“ Posten in der GuV ausgewiesen werden dürfen (vgl. BC128).

Frage 11

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG stimmt zu, dass in der Praxis häufig Non-IFRS-Kennzahlen berichtet werden und zusätzliche Leitlinien zu mehr Transparenz und Konsistenz in der Verwendung von Management Performance Measures (MPMs) führen könnten. EFRAG begrüßt daher das Bestreben des IASB, solche Leitlinien zu unterbreiten.
- **Identifizierte Problembereiche:**
 - „**Mandat**“ des IASB für außerhalb des IFRS-Abschlusses verwendete Kennzahlen?
 - Umfasst der Umfang von „**in der öffentlichen Kommunikation verwendeten**“ Leistungskennzahlen sämtliche unterjährig erfolgte Kommunikation?
 - Kommt Non-IFRS-Kennzahlen durch die Angabepflichten eine zu hohe Bedeutung zu?
 - Verhältnis zu **Kennzahlen, die von Regulatoren vorgeschrieben** sind, bleibt offen.
 - Stellt eine in Bezug auf die verwendeten Kennzahlen veränderte Berichterstattung eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden i.S.v. **IAS 8** dar?
 - Die geforderte Offenlegung der Auswirkungen auf **Ertragsteuern sowie nicht-beherrschende Anteile** stellen eine Herausforderung für die Unternehmen dar.
 - Faktische Einführung einer **Prüfungspflicht** in Bezug auf MPMs (in Jurisdiktionen, in denen der *Management Commentary* keiner Prüfungspflicht unterliegt)

Frage 11

Vorläufige Position von EFRAG

- Weitere **Anmerkungen** der EFRAG:
 - Einzelfallbezogene Ausnahmen (wie z.B. zum *gross profit*) sollten prinzipienorientiert formuliert werden.
 - Anforderungen für den Fall, dass Leistungskennzahlen nur im IFRS-Abschluss, aber nicht außerhalb des IFRS-Abschlusses kommuniziert werden, fehlen.
 - Kommunikation außerhalb des IFRS-Abschlusses ist in Europa Gegenstand der **ESMA APM-Guidelines**: Die Vorschläge des IASB schaffen eine **neue Kategorie an Non-GAAP-Kennzahlen** (IFRS-Kennzahlen, APMs und MPMs, die weder IFRS-Kennzahlen noch APMs sind.)
- Der **Anwendungsbereich** der Vorschläge ist zu **überdenken**:
 - **Beschränkung** auf solche MPMs, die (freiwillig) bereits **im IFRS-Abschluss berichtet** werden.
 - Öffnung für weitere Kennzahlen, die bislang nicht unter die Definition von MPMs fallen (z.B. bei Beibehaltung der Quotenkonsolidierung für interne Steuerungszwecke)
 - Angabe zur Erklärung der Interaktion der MPMs mit den bereits nach IFRS 8 berichteten Kennzahlen
 - Erweiterung des **IFRS Practice Statement 1 Management Commentary** um Vorgaben zu außerhalb des IFRS-Abschlusses berichteten MPMs
- Illustrative Example: Überleitung in Bezug auf Auswirkungen auf Ertragsteuern sowie nicht-beherrschende Anteile wird vermischt mit der Überleitung der MPMs sowie mit Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen.

Frage 12

Vorläufige Position von EFRAG

- Eine **Definition** von **EBIT** und **EBITDA** wäre für die Abschlussadressaten nützlich und würde die *diversity in practice* verringern.
- Da sie jedoch nicht vom IASB definiert wurden, sollten sie in den **Anwendungsbereich** der **Vorgaben** des IASB zu **MPM** einbezogen werden.
- Das **Grundprinzip** hinter der **Liste von Kennzahlen** in **Para. 104**, die nicht als MPM gelten (wie z.B. *gross profit* oder vergleichbare Zwischensummen), sollte geklärt werden.

Frage 13

Vorläufige Position von EFRAG

- **Ausgangspunkt**
 - EFRAG unterstützt den Vorschlag des IASB, die Zwischensumme „*operating profit of loss*“ als einheitliche Ausgangsgröße für eine indirekte Ableitung der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit vorzuschreiben.
- Ausweis der **Cashflows** aus **gezahlten / erhaltenen Zinsen** sowie **Dividenden**
 - EFRAG unterstützt die Abschaffung von Wahlrechten für die Klassifizierung von Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung für **Nicht-Finanzunternehmen**.
 - EFRAG stellt jedoch fest, dass diese Posten in der Kapitalflussrechnung und der Gewinn- und Verlustrechnung in verschiedenen Kategorien ausgewiesen werden.
- **Weitere Verbesserungen** in Bezug auf die Kapitalflussrechnung
 - EFRAG empfiehlt dem IASB, weitere **Untersuchungen** zur Kapitalflussrechnung in einem **eigenen Projekt** durchzuführen, insbesondere für Banken und Versicherungen
 - Verweis auf die Discussion Paper:
 - [EFRAG, The Statement of Cash Flows: issues for Financial Institutions](#), July 2015
 - [FRC, Improving the Statement of Cash Flows](#), Oct 2016

Frage 14

Vorläufige Position von EFRAG

- **Verbesserungsvorschläge zur Darstellung des „Sonstigen Ergebnisses“ (OCI):**
 - EFRAG bedauert, dass die Abgrenzung des *OCI* zur Gewinn- und Verlustrechnung nicht durch den ED/2019/7 aufgegriffen wurde
 - Vorschläge des IASB werden **nicht zu einer wesentlichen Verbesserung** beitragen, da lediglich die **Bezeichnung der Kategorien** des *OCI* geändert wurden
 - ED sieht keine Angaben dazu vor, in welche **Kategorie** in der **Gewinn- und Verlustrechnung** die *OCI*-Beträge, die einem **Recycling** unterliegen, künftig umgliedert werden.
- **Vorgeschlagene Änderungen zu MPMs in IAS 34:**
 - **Überleitungsrechnung** in Zwischenabschlüssen (inkl. Auswirkungen auf Ertragsteuern und nicht-beherrschende Anteile) ist **aufwendig**, insbesondere bei multinationalen Konzern mit Tochterunternehmen, die in unterschiedlichen Steuerjurisdiktionen tätig sind
 - **Anwendungsbereich der MPMs** sollte auf solche Leistungskennzahlen beschränkt werden, die innerhalb des IFRS-Abschlusses berichtet werden

Frage 14

Vorläufige Position von EFRAG

- **Reverse Factoring:**
 - Klarstellung des IASB erforderlich, ob Verbindlichkeiten aus Reverse Factoring als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auszuweisen sind
 - Ausweis der **Zahlungsströme** aus Reverse Factoring in der **Kapitalflussrechnung** (Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit vs. Finanzierungstätigkeit)
- **Darstellung in den übrigen primären Abschlussbestandteilen**
 - Fokus des ED/2019/7 liegt auf der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Verbesserungspotenzial besteht jedoch auch hinsichtlich der übrigen primären Abschlussbestandteile, z.B.:
 - Vorgaben zur Untergliederung der **Bestandteile des Eigenkapitals** in der Bilanz
 - Vorgabe einer Definition zur **Verschuldung („Debt“)** mit entsprechenden Angaben im Anhang
 - Vorschläge betreffend die **Darstellung in der Eigenkapitalveränderungsrechnung**: weitergehende Information zu den Bestandteilen des **OCI** sowie weiteren Komponenten des Eigenkapitals